

BGer 8C_310/2024 vom 4. Juni 2024

Bundesgericht, 2024-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_310_2024

FR: TF 8C_310/2024 du 4 juin 2024

IT: TF 8C_310/2024 del 4 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dies bedingt bei angefochtenen Nichteintretensverfügungen praxisgemäss eine spezifische Auseinandersetzung mit den Nichteintretensgründen (BGE 123 V 335).

E. 2

Die Vorinstanz trat in der angefochtenen Verfügung vom 4. April 2024 auf die gegen einen nicht näher spezifizierten Einspracheentscheid vom 21. Februar 2024 gerichtete Beschwerde wegen innert gesetzter Nachfrist ausgebliebener Einreichung des angefochtenen Entscheids nicht ein.

E. 3

Damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht ansatzweise auseinander. Lediglich vorzutragen, stets seinen Verpflichtungen nachgekommen zu sein, reicht nicht aus.

E. 4

Da dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, führt dies zu einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 5

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.